

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Herrn Dr. Guido Wustlich  
Leiter des Referats III B 2  
Scharnhorststr. 34 - 37  
10115 Berlin

Düsseldorf, 17. September 2020

524/562

per E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

## **Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften ("EEG 2021")**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

### **Zu § 62 E-EEG 2021 – Nachträgliche Korrekturen**

Im Rahmen der Abrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 von Verteilernetzbetreibern gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber besteht regelmäßig die Notwendigkeit, nachträgliche Korrekturen hinsichtlich der vorangegangenen Abrechnungen zu berücksichtigen. Die allermeisten Korrekturen beruhen – auch aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber – auf unstrittigen Sachverhalten, z.B. der Verteilernetzbetreiber berichtigt Strommengen oder Zahlungsansprüche von in der Vergangenheit fehlerhaft abgerechneten Anlagen oder meldet bisher unberücksichtigte Anlagen nach. Auch wenn diese Korrekturen nicht Streitbefangen sind, dürfen diese in der nächsten Abrechnung bisher nur berücksichtigt werden, wenn darüber ein vollstreckbarer Titel nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017 zwischen Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber erwirkt wurde.

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

Die Erwirkung eines vollstreckbaren Titels nach § 794 ZPO in den vorgenannten Fällen stellt u.E. einen unnötigen, mit hohen Kosten verbundenen Erfüllungsaufwand der Netzbetreiber dar. Da im Prozess der Titelerwirkung die Korrekturen durch die Beteiligten inhaltlich hinsichtlich der EEG-Konformität nicht geprüft werden, wird hierdurch die Sicherheit des Belastungsausgleichs zudem nicht erhöht. Die inhaltliche Prüfung der nachträglichen Korrekturen erfolgt ohnehin und ausschließlich im Rahmen der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017, da diese nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 Bestandteil der nächsten Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 62 Abs. 1 E-EEG 2021 um einen Satz 2 zu ergänzen. Dieser könnte bspw. wie folgt lauten:

„Unbeschadet von Satz 1 kann die Abrechnung auch Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder Zahlungsansprüche enthalten, die zur nachträglichen Korrektur fehlerhafter oder unvollständiger Abrechnungen vorangegangener Kalenderjahre gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber dienen. Die Änderungen sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen. § 75 ist entsprechend anzuwenden.“

Im Belastungsausgleich nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz werden auf diese Weise bereits heute nachträgliche Korrekturen nach § 28 Abs. 5 Satz 3 KWKG in der jeweils nächsten Endabrechnung erfasst und, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, gesondert ausgewiesen.

Die Anpassung beseitigt unnötigen Aufwand im EEG-Korrekturprozess ohne Verlust der Sicherheit, dass nur EEG-konforme Änderungen zu Lasten des EEG-Kontos berücksichtigt werden. Der Anwendungsbereich des § 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017 (vollstreckbarer Titel) bleibt dabei für strittige Sachverhalte insbesondere zwischen Verteilernetzbetreibern und Anlagenbetreibern weiterhin bestehen.

### **Zu § 64 E-EEG 2021 – Stromkostenintensive Unternehmen**

Wir begrüßen die Anpassungen in **§ 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c E-EEG 2021**. Um u.a. die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem Prüfer noch klarer zu verdeutlichen, bitten wir um folgende Änderung bzw. Verschiebungen:

„c) der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, ei-

Seite 3/12 zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

nes vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft ~~auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre~~; dabei ~~ist eine Aufstellung mit~~ sind die folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:

- aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,
- bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden und
- cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;

auf ~~die Prüfung den Prüfungsvermerk~~ sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die ~~in diesem beigefügte Aufstellung enthaltenen Daten~~ mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ~~ist sind~~; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend“.

## Zu § 65a E-EEG 2021 – Landstromanlagen

### Begriffsbestimmungen

Vorweg regen wir an, die in § 65a Abs. 5 E-EEG 2021 definierten Begriffe „Landstromanlage“ und „Seeschiffe“ in **§ 3 E-EEG 2021** als Begriffsbestimmung aufzunehmen, da beide Begriffe nicht nur in § 65a E-EEG 2021 verwendet werden, sondern auch in anderen Vorschriften (z.B. in § 63 sowie in § 103 E-EEG 2021).

### Privilegierter Strom bei Landstromanlagen

Im Hinblick auf die Privilegierung von Landstromanlagen ist unklar, welcher Strom begünstigt werden soll. An drei Stellen in dem Gesetzentwurf ist die Rede von dem Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert wird und *auf Seeschiffen verbraucht wird* (vgl. § 63 Nr. 3, § 65a Abs. 1 Nr. 3 sowie § 103

**Seite 4/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

Abs. 3 E-EEG 2021). Davon abweichend heißt es in § 65a Abs. 2 E-EEG 2021: „Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und *der von diesen Seeschiffen zu ihrem Schiffsbetrieb selbst verbraucht wird*, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt“.

Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt, und es in **§ 65a Abs. 2 E-EEG 2021** eigentlich heißen müsste:

„Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und *der auf von diesen Seeschiffen zu ihrem Schiffsbetrieb selbst verbraucht wird*, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt“.

Bleibe es bei der bisherigen Formulierung in § 65a Abs. 2 E-EEG 2017, würden sich die Fragen stellen, wer das Seeschiff im Sinne des Letztverbrauchers ist und was zum Schiffsbetrieb gehört. Dies könnte zur Folge haben, dass bspw. der Strom, der auf einem Kreuzfahrtschiff in einer Bordboutique oder auf einem Seeschiff von Handwerkern bei einer längeren Reparatur verbraucht wird, messtechnisch abzugrenzen wäre. Im schlimmsten Fall könnte es dazu führen, dass das Ziel der Regelung, die Reduzierung von Emissionen in Häfen, verfehlt wird und für die Bedienung solcher Stromverbräuche die Schiffsmotoren genutzt werden.

#### Materielle Ausschlussfrist

Nach **§ 66 Abs. 3 Satz 2 E-EEG 2021** sind Anträge von Landstromanlagen nach § 63 E-EEG 2021 i.V.m. § 65a E-EEG 2021 bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Sofern es sich bei dieser Frist um eine materielle Ausschlussfrist handelt, empfiehlt sich eine Klarstellung. Diese könnte in Anlehnung an § 66 Abs. 1 Satz 1 E-EEG 2021 bspw. wie folgt formuliert werden:

„Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65a sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr (materielle Ausschlussfrist) zu stellen“.

#### Behandlung im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs

Ferner ist fraglich, wie die privilegierten Strommengen i.Z. mit Landstromanlagen im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs abgerechnet werden. Theoretisch sind Landstromanlagen Elektrizitätsversorgungsunternehmen i.S.

**Seite 5/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

des § 3 Nr. 20 E-EEG 2021 und müssen in dieser Eigenschaft eine Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 E-EEG 2017 gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vorlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Unternehmen, die Landstromanlagen betreiben, Strom nicht nur an Seeschiffe liefern, sondern daneben auch noch Strom für andere Zwecke selbst verbrauchen. Nach der bisherigen Lesart des Gesetzes müsste der Vorlieferant (Netzstrom-Lieferant) für den selbst verbrauchten Strom der Landstromanlage die EEG-Umlage erheben. Es stellt sich daher die Frage, ob es erforderlich ist, evtl. Mitteilungspflichten zwischen dem Vorlieferanten und der Landstromanlage gesetzlich zu regeln. Alternativ könnte erwogen werden, dass der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber nicht nur die EEG-Umlage auf den von einer Landstromanlage an Seeschiffe gelieferten Strom erhebt, sondern auch auf den selbst verbrauchten Strom der Landstromanlage. Wir regen an, mit den Betroffenen (Übertragungsnetzbetreibern, Landstromanlagen, BDEW) zu klären, welche Abrechnungs- bzw. Mitteilungswege am praktikabelsten sind.

Bei dieser Gelegenheit haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Landstromanlagen zwar im Hinblick auf die EEG-Umlage privilegiert werden, nicht jedoch hinsichtlich der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage oder der sog. Strom-NEV-Umlage.

### **Zu § 66 E-EEG 2021 – Antragstellung und Entscheidungswirkung**

Die für **§ 66 Abs. 1 Satz 1 E-EEG 2021** vorgesehene Änderung muss sprachlich u.E. wie folgt korrigiert werden:

„Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich ~~des der den~~ Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen.“

### **Zu § 103 E-EEG 2021 – Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung**

Ermittlung der Bruttowertschöpfung auf Basis von zwei statt drei abgeschlossenen Geschäftsjahren

Durch die Verwendung des Wortes „**sind**“ besteht nach **§ 103 Abs. 1 Satz 1 E-EEG 2021** eine Pflicht, für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 bei

**Seite 6/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

der Anwendung des § 64 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und c, Abs. 5a Satz 3 und Abs. 6 Nr. 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 103 Abs. 1 E-EEG 2021 scheint dagegen ein Wahlrecht beabsichtigt zu sein. Dort heißt es: "Anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre **dürfen** in diesen Antragsjahren zwei von drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zugrunde gelegt werden". Wir bitten dringend um Klarstellung.

#### Strommengen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

Unabhängig von den COVID 19-Sonderregelungen werden weiterhin die Angaben zu den Strombezugsmengen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr benötigt. Zum einen muss damit der durchschnittliche Strompreis, der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 DSPV für das antragstellende Unternehmen maßgeblich ist, ermittelt werden, zum anderen wird das BAFA damit die durchschnittlichen Strompreise nach § 3 DSPV für künftige Antragsrunden berechnen müssen. Um Missverständnissen dahingehend vorzubeugen, dass die Strommengen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr aufgrund der COVID 19-Sonderregelungen evtl. nicht anzugeben wären, regen wir daher an, den Verweis in **§ 103 Abs. 1 Satz 1 E-EEG 2021** auf § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b E-EEG 2021 zu streichen:

„Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe ~~b und~~ c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen“.

Dies entspräche auch den unveränderten Nachweispflichten in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und Abs. 2 Nr. 5 DSPV.

#### Fehlende COVID19-Sonderregelung für Anträge von Schienenbahnen auf Prognosebasis

Bei der Durchsicht der Sonderregelungen zum Abfangen der Auswirkungen der COVID 19-Pandemie, insb. des § 103 Abs. 5 E-EEG 2021, ist uns zudem aufgefallen, dass die Sonderregelungen neue Schienenbahnen, die einen Antrag

**Seite 7/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

auf Basis von prognostizierten Stromverbrauchsmengen stellen oder gestellt haben (vgl. § 65 Abs. 3 und 4 EEG 2017), nicht umfassen.

Zum einen könnten Schienenbahnen, die für das Begrenzungsjahr 2020 aufgrund von § 65 Abs. 4 Satz 2 EEG 2017 einen Begrenzungsbescheid auf Prognosebasis unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erhalten habe, den Mindeststromverbrauch von 2 Gigawattstunden in 2020 aufgrund der COVID 19-Auswirkungen möglicherweise nicht erreichen. Nach der Begründung zu der vorstehenden Regelung (BT-Drs. 18/3321, Seite 9) und dem BAFA Merkblatt für Schienenbahnen 2020 wird in diesem Fall die Begrenzungsentscheidung für 2020 rückwirkend wieder aufgehoben, wodurch die Schienenbahn gerade in der Phase des Markteintritts wirtschaftlich besonders hart getroffen wäre. In diesem Fall könnte z.B. eine Aussetzung der Regelungen des § 65 Abs. 4 Satz 2 bis 4 EEG 2017 sinnvoll sein.

Zum anderen können Schienenbahnen, die im Kalenderjahr 2019 den Fahrbetrieb aufgenommen haben, aber in 2019 noch weniger als 2 Gigawattstunden Stromverbrauch hatten, zwar bis zum 30.09.2020 einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung in 2021 auf Prognosebasis stellen, jedoch ist hier der Mindeststromverbrauch nach § 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 für das Kalenderjahr 2020 nachzuweisen. Dies dürfte aufgrund der COVID 19-Auswirkungen für einzelne Schienenbahnen auf Basis einer belastbaren Prognose nicht möglich sein. Für diesen Fall wäre die Möglichkeit einer einmaligen Sonderantragstellung für das Begrenzungsjahr 2021 (z.B. bis zum 31.01.2021) auf Basis einer Stromverbrauchsprognose für 2021 hilfreich.

Zudem benötigen diese Schienenbahnen ggf. eine weitere Sonderregelung im Hinblick auf den Antrag für das Begrenzungsjahr 2022 (Antragstellung bis zum 30.06.2021 auf Basis des tatsächlichen Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr), da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der tatsächliche Stromverbrauch in 2020 unter 2 Gigawattstunden liegen wird, und in diesen Fällen die Regelung des § 103 Abs. 5 E-EEG 2021 keine Abhilfe schafft. Es könnte bspw. erwogen werden, dass die Regelung des § 65 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 einmalig auch im zweiten Kalenderjahr nach Aufnahme des Fahrbetriebs angewendet werden darf.

Seite 8/12 zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

## Zu Artikel 11 – Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

### § 6 E-DSPV – Nachweispflichten

Zur Angleichung der Formulierungen mit § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c E-EEG 2021 (vgl. oben) regen wir an, **§ 6 Abs. 2 E-DSPV** einleitend wie folgt anzupassen:

„Die Aufstellung Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss unbeschadet des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem Antragsjahr 2016 Angaben enthalten zu: ...“

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 E-DSPV wurde zwar ergänzt um die fiktiven Offshore-Netzkosten, jedoch wurde der Verweis auf die fiktiven KWKG-Kosten übersehen. Es müsste u.E. heißen:

„sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum, insbesondere Angaben zum absoluten Betrag der tatsächlich im Nachweiszeitraum vom gesamten antragstellenden Unternehmen getragenen sowie den fiktiven EEG-Kosten, den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten für Strombezugsmengen ...“

Ebenfalls regen wir an, in **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 E-DSPV** den letzten Satzteil zu streichen: „~~und Angaben zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten einschließlich der weitergegebenen EEG-Kosten~~“. Hintergrund für diese Anregung ist, dass nicht deutlich wird, ob und wofür diese Angaben benötigt werden. Daher unterscheiden sich die Ermittlungsmethoden in der Praxis, denn es handelt sich nicht um einen Betrag, der unmittelbar aus der Buchhaltung entnommen werden kann. Dabei stellen sich u.a. die folgenden Fragen:

- Sind als weitergegebene Kosten nur die tatsächlich an Dritte abgerechneten Kosten zu verstehen oder auch die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Stromweiterleitung theoretisch bestehen, aber nicht dem Dritten weiterberechnet werden (z.B. bei vorübergehend tätigen Handwerkern, Getränkeautomaten)?
- Angenommen, die Angabe wäre erforderlich, warum dann aber nur im Hinblick auf die weitergegebenen EEG-Kosten und nicht auch hinsichtlich der „weitergegebenen“ KWKG-Kosten und der Offshore-Netzkosten?
- Teilweise fallen für selbst verbrauchten Strom und weitergeleiteten Strom unterschiedliche Umlagehöhen oder Abgaben an (z.B. hinsichtlich der

**Seite 9/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

Konzessionsabgabe). Müssen diese Unterschiede detailliert bei der Berechnung berücksichtigt werden oder wäre die Bildung eines einfachen Dreisatzes ausreichend?

Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung überbordender Anforderungen an die Unternehmen durch die Ermittlung dieser Angaben empfehlen wir dringend die Streichung dieser Angabepflicht.

### **Zu Artikel 15 – Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)**

Wir regen an, die vorliegende Novelle zu nutzen, um Fehler, die im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes im KWKG unterlaufen sind, zu beseitigen und ungenaue Regelungen klarzustellen:

#### § 18 KWKG – Zuschlagberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen

In **§ 18 Abs. 1 Nr. 2 KWKG** in der Fassung des Kohleausstiegsgesetzes heißt es:

„ ... die Versorgung der Abnehmenden, die an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossen sind, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes

- a) mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt,
- b) mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt ***und***
- c) mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und ...“.

Unseres Erachtens muss es an der **fett** und *kursiv* gedruckten Stelle oben „oder“ statt „und“ heißen.

Weiterhin wird in **§ 18 Abs. 2 KWKG** ausschließlich auf „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ verwiesen. Damit besteht für die bis zum 31.12.2022 befristet fortgeführte „Alt-Regelung“ des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KWKG keinerlei Verpflichtung für einen Mindest-KWK-Anteil an der transportierbaren Wärmemenge.

**Seite 10/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

Für uns ist fraglich, ob dies so beabsichtigt war, da in der bis zum 13.08.2020 geltenden Fassung des KWKG noch ein Mindest-KWK-Anteil von 25 Prozent einzuhalten war.

### § 30 i.V.m § 18 ff. KWKG – Prüfung im Zusammenhang mit Wärmenetzen

Weiterhin sieht § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG eine Prüfung der Angaben nach § 19 Abs. 3 KWKG vor. Danach ist der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abziehen. Diese Angabe ist jedoch faktisch nicht prüfbar, da der Wirtschaftsprüfer zu einem Zeitpunkt prüft, zu dem noch nicht klar ist, ob der Wärmenetzbetreiber einen positiven Bescheid vom BAFA erhält und in welcher Höhe das BAFA den Zuschlag für das zu fördernde Projekt tatsächlich festlegen wird. D.h. der Wirtschaftsprüfer kann zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht prüfen, ob und in welcher Höhe der Abzugsbetrag nach § 19 Abs. 3 KWKG später dem Verbraucher gutgeschrieben wird.

Daher haben die Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit im Prüfungsvermerk darauf hingewiesen, dass sich das Prüfungsurteil nicht darauf erstreckt, ob der Abzugsbetrag nach Bescheiderteilung des BAFA gegenüber dem Verbraucher in Abzug gebracht wird.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Streichung in **§ 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG** an:

„die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 19 Absatz 1 ~~und 3~~ sowie § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6“.

Korrespondierend sind auch die Inhalte des Antrags des Wärmenetzbetreibers in **§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWKG** wie folgt anzupassen:

„einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 sowie über die Angaben nach § 19 Absatz 1 und 2 ~~und die Abzugsbeträge nach § 19 Absatz 3~~“.

Unabhängig davon wäre es sinnvoll, in **§ 19 Abs. 3 KWKG** festzulegen, wie die Abzugsbeträge zu ermitteln sind. Dabei sollte u.E. der Anschlussnehmer hinsichtlich eines ggf. von ihm verlangten Hausanschlusskostenbeitrags den gleichen Förderanteil gutgeschrieben bekommen, den auch der Wärmenetzbetreiber hinsichtlich seiner ansetzbaren Investitionskosten erhält. Bei einem nach

Seite 11/12 zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV verlangten Hausanschlusskostenbeitrag von 1.000 Euro und einem Fördersatz von 40 Prozent würden so dem Anschlussnehmer 400 Euro gutgeschrieben. Dies könnte bspw. durch die Einfügung des folgenden Satzes 2 in § 19 Abs. 3 KWKG geregelt werden:

„Der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, ist von dem Betrag, der dem Anschlussnehmer ~~Verbraucher~~ für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, abzuziehen. Der Abzugsbetrag nach Satz 1 entspricht dem rechnerischen Produkt aus dem Fördersatz nach § 19 Abs. 1 Satz 2 KWKG in Prozent und den nach § 10 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, vom Anschlussnehmer verlangten Kosten.“

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG sind die Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 19 Absatz 1 und 3 sowie § 20 Absatz 2 Satz 2 und **Absatz 6** KWKG zu prüfen. Es steht noch eine redaktionelle Anpassung des **fett** und *kursiv* gedruckten Verweises aus, denn im Zusammenhang mit dem Kohleausstiegsgesetz wurde im § 20 KWKG der bisherige Absatz 5 aufgehoben. Nunmehr ist die Antragstellung auf einen Vorbescheid, der zu prüfen ist, im neuen Absatz 5 (vormals Absatz 6) des § 20 KWKG geregelt. Den vorgenannten Anmerkungen insgesamt folgend, müsste es somit in **§ 30 Abs. 1 Nr. 3 KWKG** heißen:

„Angaben der Betreiber von Wärme- oder Kältenetzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 19 Absatz 1 ~~und 3~~ sowie § 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 ~~6~~ KWKG“.

#### § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG – Übergangsbestimmungen für Wärmenetze mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2019

In § 35 Abs. 17 Satz 2 KWKG wird „abweichend“ von § 35 Abs. 17 Satz 1 KWKG geregelt, dass die §§ 18, 19 KWKG der aktuellen Fassung des KWKG bereits auf Wärmenetze mit Aufnahme des (Dauer-?)Betriebs nach dem 31. Dezember 2019 gelten. Allerdings sind Wärmenetze in der allgemeinen Übergangsregelung des § 35 Abs. 17 Satz 1 KWKG nicht erwähnt. Zudem ist fraglich, warum hier nicht auch Kältenetze Erwähnung finden.

**Seite 12/12** zum Schreiben vom 17.09.2020 an das BMWi, Herrn Dr. Wustlich, Referat III B 2

### Weitere fehlerhafte Rechtsverweise im KWKG

Da die Kumulierung der Zuschlagszahlungen nunmehr in § 7 Abs. 5 KWKG (vormals § 7 Abs. 6 KWKG) und die Auswirkung negativer Börsenpreise nunmehr in § 7 Abs. 6 KWKG (vormals § 7 Abs. 7 KWKG) geregelt sind, sind u.E. in folgenden Regelungen die Rechtsverweise anzupassen:

- § 8a Abs. 3 Satz 2 KWKG
- § 8b Abs. 3 KWKG
- § 33a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc KWKG
- § 33b Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KWKG.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Catherine Viehweger, WP StB  
Fachreferentin